

Lambertz und Paasch bezeugten Carrefour-Personal ihre Solidarität

Eupen

Im Auftrag der gesamten Gemeinschaftsregierung haben Ministerpräsident Karl-Heinz Lambertz (SP) und Beschäftigungsminister Oliver Paasch (ProDG) gestern Mittag dem streikenden Eupener Carrefour-Personal einen Solidaritätsbesuch abgestattet.

Lambertz brachte sein Erstaunen und seine Besorgnis über diese unangenehme Überraschung zum Ausdruck. Die Schließung sei umso unverständlicher, da der Eupener Supermarkt durch seine Grenznähe immer auch von deutscher Kundschaft profitiert habe. In der derzeitigen Wirtschaftslage dürfe es nicht ganz einfach sein einen Übernahmekandidaten zu finden. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für Beschäftigung zuständig sei, versicherte Lambertz, die DG werde alles tun, was ihr möglich sei. »Zudem wird es Anstrengungen über Gemeinschafts- und Regionalgrenzen hinausgeben«, so der Eupener Regierungschef.

»Wir sind zunächst hier, um Ihnen unsere Solidarität zuzusichern«, stellte Oliver Paasch nicht zuletzt in seiner Funktion als Aufsichtsministers des Arbeitsamt der DG (ADG) klar. Er hoffe auf einen konstruktiven Sozialdialog und einen ordentlichen Sozialplan für die Beschäftigten. Es sei abgesprochen, dass das Brüsseler Arbeitsamt Actiris das Kommando in Sachen Beschäftigungszelle übernehmen werde. Darüber hinaus werde das ADG schon sehr bald eine zusätzliche Informationsversammlung für die für die Beschäftigten wichtigen Prozeduren durchführen.

Die Ankunft der beiden Minister, ihre Solidaritätsbekundungen sowie ihre Eintragung in die an die Carrefour-Direktion gerichtete Petition wurden von den Beschäftigten und den Gewerkschaftsvertretern mit Applaus bedacht.

In ihrer Replik bedankte sich CNE-Sekretärin Vera Hilt für diese Solidaritätsbekundung, die ihr hörbar nahe ging. Die Entscheidungen von Carrefour seien ein glatter Skandal. Erneut müsse das Personal der Einzelhandelskette die Zeche für die Fehler rund das Missmanagement der Konzernleitung zahlen, so die Gewerkschaftssprecherin weiter.

(jph)

Arbeitsamt steht für Carrefour-Beschäftigte Gewehr bei Fuß

Von Jürgen Heck

Eupen

»Wir stehen Gewehr bei Fuß«, so umschreibt Leo Weynand, Abteilungsleiter beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG), die Position seiner Dienststelle mit Blick auf die Schließung des Carrefours Eupen und die damit verbundenen Entlassungen.

Beim ADG hat man sich in den Tagen seit der »traurige Entscheidung« der Konzernleitung darum bemüht, sich genaueres Zahlenmaterial zum Personalbestand zu verschaffen.

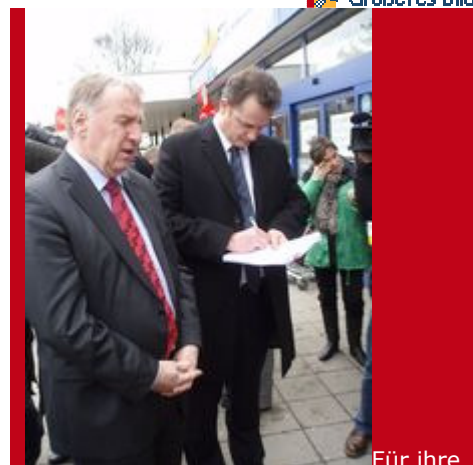
»Nach den uns von der Carrefour-Direktion in Zaventem übermittelten Zahlen sind im Eupener Supermarkt 90 Personen beschäftigt. Von ihnen haben 21 Betroffene ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die anderen 69 auf dem Territorium der Wallonischen Region«, berichtete Weynand gestern gegenüber dem Grenz-Echo.

Gute Zusammenarbeit

Dass sich die Beschäftigten nach ihrem Arbeitsplatzverlust an zwei verschiedene Arbeitsämter - die DG hat 2000 die (eigentlich) regionale Zuständigkeit Beschäftigung aus Namur übernommen - wenden müssen, sieht Leo Weynand nicht im geringsten als Problem an: »Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeit funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämter in Flandern, Brüssel, der Wallonie und DG, aber auch mit dem für die Arbeitslosenunterstützung zuständigen föderalen Landesamt für Arbeit hervorragend.« Carrefour sei nicht die erste Massenentlassung, bei der die Arbeitsämter zusammenarbeiten müssten, so Weynand, unter Berufung auf die Beispiele Aspel, Stocko und Autodistribution.



DG-Ministerpräsident Karl-Heinz Lambertz und Beschäftigungsminister Oliver Paasch bekundeten dem streikenden Carrefour-Personal ihre Solidarität.



Für ihre Unterschrift unter die Petition an die Konzernleitung ernteten die beiden Minister Applaus.

 [Größeres Bild](#)

Konkret handeln könne das hiesige Arbeitsamt noch nicht. Zuerst einmal gelte es, Nerven und Geduld zu bewahren und abzuwarten, was bei den Verhandlungen auf Konzernebene herauskomme.

Informationsaufgabe

»Ich habe aber schon die Direktion des Eupener Carrefours kontaktiert und ihr angeboten, sie gemeinsam mit dem Forem Verviers über die recht komplexe Thematik der Umstrukturierungen zu informieren. Dass darauf bislang noch keine Antwort vorliegt, überrascht mich nicht, denn erst einmal muss diese Entscheidung ja auch verdaut werden«, umschreibt Weynand das proaktives Vorgehen des ADG.

Weynand rechnet mit der Einrichtungen einer nationalen Beschäftigungszelle, wobei das Brüsseler Arbeitsamt Actiris wohl die Federführung übernehmen dürfte, das der Gesellschaftssitz von Carrefour sich dort befindet. Das spreche aber nicht gegen ein dezentrales Coaching der Personen, die ihren Arbeitsplatz verlieren könnte.

Das ADG für seinen Teil wird dabei auf einen privaten Outplacement-Anbieter zurückgreifen, da es selbst über keinen eigenen Dienst dieser Art verfügt.

»Flankierend dazu werden wird das gesamte Repertoire unseren Dienstleistungen ausspielen«, so Abteilungsleiter Weynand unter Verweis darauf, dass Vermittlung, Beratung und Bildungsmöglichkeiten das tägliche Geschäft des gemeinschaftlichen Arbeitsamtes seien.

www.adg.be

www.umstrukturierungen.be

Eupener Land

[26.02.2010]

STICHWORT

Kollektive Entlassung

Eine Entlassung gilt als »kollektive Entlassung«, wenn:

- die Gründe der Entlassung nicht die Person des Arbeitnehmers betreffen (wie zum Beispiel mangelnde berufliche Eignung oder etwaige Fehler oder Mängel);
- im Laufe einer Periode von 60 Tagen eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist. Diese Anzahl unterscheidet sich je nach Größe des Unternehmens.

Der Begriff kollektive Entlassung kommt in verschiedenen Regelungen vor und ihr Inhalt ist nicht immer identisch. In der belgischen Regelung können drei verschiedene Definitionen unterschieden werden: Diese Definitionen finden sich unter den Aspekten:

1. Information und Konsultation
2. Beschäftigungszelle
3. Entschädigung

Bei diesen drei Teilbereichen unterscheidet sich der Begriff kollektive Entlassung je nach Berechnung.

Einzuhaltende Verfahren / Informations- und Konsultationsverfahren

Bezug nehmend auf das Informations- und Konsultationsverfahren handelt es sich um eine kollektive Entlassung, wenn folgende Berechnung vorliegt:

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer, die in dem Unternehmen im Kalenderjahr vor der Entlassung tätig waren	Erforderliche Mindestzahl Arbeitnehmer, die über einen Zeitraum von 60 Tagen entlassen werden
Weniger als 12 Arbeitnehmer	-
12 – 20 Arbeitnehmer	-
21 – 59 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
60 – 99 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
100 – 299 Arbeitnehmer	10%
300 Arbeitnehmer und mehr	30 Arbeitnehmer

Wenn ein Arbeitgeber eine kollektive Entlassung vornehmen möchte, muss er ein bestimmtes Verfahren beachten, wobei er:

- vorher die Arbeitnehmervertreter informieren muss;
- die Arbeitnehmervertreter in diesem Zusammenhang konsultieren muss;
- den Direktor des subregionalen Arbeitsvermittlungsamts über die geplante kollektive Entlassung informieren muss (VDAB, Forem, Actiris oder ADG)
- eine Kopie dieser Informationen dem föderalen Arbeitsministerium übermitteln muss.

Die Nichteinhaltung der Informations- und Konsultationsverfahren kann dazu führen, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitsvertrag weiter auszuführen und allen den Lohn fortzuzahlen.

Beschäftigungszelle (Solidaritätspakt zwischen den Generationen)

Darüber hinaus ist der Begriff der kollektiven Entlassung von Bedeutung bei der Regelung der (verringerten) Frühpension und den Beschäftigungszellen. Der Begriff »kollektive Entlassung« hat hier in Bezug auf die Berechnung folgenden Inhalt:

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer, die in dem Unternehmen im Kalenderjahr vor der Entlassung tätig waren	Erforderliche Mindestzahl Arbeitnehmer, die über einen Zeitraum von 60 Tagen entlassen werden
Weniger als 12 Arbeitnehmer	50%
12 – 20 Arbeitnehmer	6 Arbeitnehmer
21 – 59 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
60 – 99 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
100 – 299 Arbeitnehmer	10%
300 Arbeitnehmer und mehr	10%

Entschädigung

Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, bei der kollektiven Entlassung eine besondere Entschädigung für Arbeitnehmer zu zahlen. Eine kollektive Entlassung wird in Bezug auf diesen Aspekt wie folgt berechnet:

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer, die in dem Unternehmen im Kalenderjahr vor der Entlassung tätig waren	Erforderliche Mindestzahl Arbeitnehmer, die über einen Zeitraum von 60 Tagen entlassen werden
Weniger als 12 Arbeitnehmer	-
12 – 20 Arbeitnehmer	-
21 – 59 Arbeitnehmer	6 Arbeitnehmer
60 – 99 Arbeitnehmer	10%
100 – 299 Arbeitnehmer	10%
300 Arbeitnehmer und mehr	10%